

**Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Universität Kassel
(Berufungsordnung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	368
§ 2 Allgemeine Grundsätze	369
§ 3 Beteiligung von Beauftragten und Schwerbehindertenvertretung.....	369
§ 4 Eröffnung des Berufungsverfahrens und Ausschreibung der Professur	370
§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission	371
§ 6 Befangenheiten	372
§ 7 Hausberufungen	372
§ 8 Qualifikationsprofessuren	372
§ 9 Auswahlprozess vor der externen Begutachtung.....	373
§ 10 Externe Begutachtung	374
§ 11 Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission.....	375
§ 12 Abschluss des Verfahrens im Fachbereich	375
§ 13 Abschluss des Berufungsverfahrens.....	376
§ 14 Inkrafttreten	377

* Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der Ordnung die Begriffe Fachbereich, Fachbereichsrat und Dekanat verwendet, hiermit sind zugleich die Kunsthochschule, der Kunsthochschulrat und das Rektorat angesprochen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der Universität Kassel auf Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG).
- (2) Sie gilt für alle Professuren, die durch ein Berufungsverfahren besetzt werden, einschließlich zeitlich befristeter Professuren nach § 67 Abs. 5 HessHG, Teilzeitprofessuren nach § 67 Abs. 8 HessHG, Tenure-Track-Professuren (Professuren mit Tenure-Track nach § 67 Abs. 5, 6 HessHG, Professuren

mit Entwicklungszusage nach § 70 Abs. 1 HessHG, Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage nach § 70 Abs. 3 HessHG) und Qualifikationsprofessuren nach § 70 Abs. 5 HessHG.

- (3) Für die Evaluation und Entfristung von Professor:innen mit Tenure-Track gilt die Satzung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Universität Kassel im „Tenure-Track-Verfahren“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Berufungsordnung gilt auch für das Verfahren zur Besetzung von Professuren gemeinsamer Berufung mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 69 Abs. 8 HessHG, die keiner Hochschule zugehören, sofern durch die Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 69 Abs. 8 HessHG an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung oder den zu den einzelnen Verfahren geschlossenen Kooperationsvereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Berufungsverfahren ist ein Personalauswahlverfahren, in dem besondere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind und für das – im Unterschied zu sonstigen Auswahlverfahren – Gremien der Universität Kassel in Sitzungen beraten und Beschlüsse fassen.
- (2) Für die Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel (GO-UK) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (3) Hinsichtlich der Gremientätigkeit in Berufungsverfahren sind insbesondere folgende Regelungen des § 6 GO-UK einschlägig: Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung vertraulich behandelt. Bei der Vorstellung des Berufungsverfahrens in den hochschulöffentlichen Gremien Fachbereichsrat und Senat ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation von Bewerber:innen nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Aus dem Personalgutachten von Gutachter:innen darf nur mit dem Einverständnis der Verfassenden in hochschulöffentlicher Sitzung zitiert werden.
- (4) Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in der Berufungskommission und im Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung.
- (5) Transparenz und verbindliche Kriterien sind zentrale Aspekte zur Qualitätssicherung der Verfahren, die zugleich auch das Gleichstellungsziel der Universität begünstigen. Die Universität Kassel ist bestrebt, den Anteil an Professorinnen in den Fachbereichen zu erhöhen, in denen Frauen* nach wie vor unterrepräsentiert sind.
- (6) Weiterführende Informationen und Hilfestellungen zur Durchführung eines Berufungsverfahrens können dem Berufungsportal der Universität Kassel (<https://www.uni-kassel.de/go/berufungsportal>) entnommen werden, hier finden sich u.a. die Kontaktdaten wichtiger Ansprechpersonen, Arbeitshilfen, eine Liste der aktuellen Senatsbeauftragten und Zugangsinformationen zum elektronischen Bewerbungsportal.

§ 3 Beteiligung von Beauftragten und Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität Kassel ist an Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen. Sie kann ihre Rechte an dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauf-

tragte delegieren. Im Regelfall begleiten die gemäß der Satzung zur Bestellung von Frauenbeauftragten in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Universität Kassel gewählten zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten die Berufungsverfahren. Die am Verfahren beteiligte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen.

- (2) Wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerber:innen bzw. ihnen gleichgestellten Personen vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Bewerbungseingang zu unterrichten. Sie ist am weiteren Berufungsverfahren unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beteiligen, insbesondere ist die Pflicht, die schwerbehinderten Bewerber:innen nach § 165 SGB IX einzuladen, zu beachten, siehe § 9 Abs. 5.
- (3) Jedes Berufungsverfahren wird von einem:r Senatsbeauftragten begleitet. Die Berufungskommission unterrichtet die:den Senatsbeauftragte:n über den Gang des Berufungsverfahrens und lädt diese:n zu den Sitzungen der Kommission ein. Die:Der zuständige Senatsbeauftragte hat das Recht zur Einsichtnahme in die Akten und berichtet über das Verfahren im Senat bei Stellungnahme zum Berufungsvorschlag.
- (4) An einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 4 HessHG das Zentrum für Lehrer:innenbildung zu beteiligen, siehe § 5 Abs. 5.

§ 4 Eröffnung des Berufungsverfahrens und Ausschreibung der Professur

- (1) Die fachliche Ausrichtung der Professuren und Einordnung in die Lehr- und Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs erfolgt an der Universität Kassel in der Regel im Rahmen eines auf fünf Jahre angelegten Strukturplans für den Fachbereich, der von Fachbereichsrat und Präsidium verabschiedet wird. Ist die Professur oder die fachliche Ausrichtung der Professur nicht in einem Strukturplan vorgesehen, so erfolgt ein gesonderter Beschluss durch Fachbereichsrat und Präsidium.
- (2) Über die Eröffnung eines Berufungsverfahrens und die Variante der Ausschreibung (z.B. Professur mit oder ohne Entwicklungszusage) entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Grundlage bildet ein Auftaktgespräch unter Beteiligung des zuständigen Präsidiumsmitglieds, des Dekanats, der Abteilung für Entwicklungsplanung und der am Verfahren beteiligten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt der Fachbereich einen Entwurf des Ausschreibungstexts unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben einer Professur nach § 67 Abs. 1 HessHG und der Ausführungen zu Auswahlkriterien in § 9 Abs. 1 dieser Ordnung sowie Angaben zur inhaltlichen Einordnung der Professur in das Gesamtprofil des Fachbereichs in Forschung und Lehre, zur personellen und räumlichen Ausstattung der Professur, zum voraussichtlich notwendigen Investitionsrahmen im Zusammenhang mit der Berufung, zur beabsichtigten Zusammensetzung der Berufungskommission und zu den Bezügen zur Gleichstellungssituation und Internationalisierung im Fachbereich. Des Weiteren ist eine Übersicht potenzieller Bewerber:innen in der Regel unter Einbeziehung designierter Kommissionsmitglieder zu erstellen und den Unterlagen beizufügen. In Bereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sind zudem Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung von Bewerberinnen zu benennen. Ein Fachbereichsratsbeschluss zum Ausschreibungstext soll erfolgen.
- (3) Die Professuren werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin gemäß § 69 Abs. 1 HessHG öffentlich und im Regelfall international und in deutscher sowie englischer Sprache ausgeschrieben. Für wissenschaftliche Professuren gelten die Einstellungsvoraussetzungen nach § 68 Abs. 2

Satz 1 Nr. 1 HessHG, für künstlerische Professuren gilt § 68 Abs. 5 HessHG. Soll die Möglichkeit von Duo-Bewerbungen eröffnet werden, so ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass die Professur ggf. teilbar ist.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 69 Abs. 1 HessHG durch das Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats von einer Ausschreibung der Professur abgesehen werden. Wird auf eine Ausschreibung der Professur verzichtet, bedarf es gemäß § 9 Abs. 3 HGIG in Bereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, zusätzlich der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Der Senat ist über die Gründe für eine solches Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht zu informieren.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Das Dekanat setzt gemäß § 69 Abs. 3 HessHG im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Berufungskommission ein. Das Dekanat teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten – in der Regel zusammen mit dem finalisierten Entwurf des Ausschreibungstextes im Nachgang des Auftaktgesprächs – die beabsichtigte Zusammensetzung der Berufungskommission mit und bittet um Herstellung des Einvernehmens.
- (2) Der Berufungskommission gehören neun Mitglieder an, darunter fünf Professor:innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeitende und zwei Studierende. Unter den professoralen Mitgliedern der Kommission soll in der Regel ein fachlich affines Mitglied einer anderen Universität (bei künstlerischen Professuren einer staatlichen Kunsthochschule) sowie bei Professuren mit fächerübergreifenden interdisziplinären Bezügen auch ein Mitglied eines einschlägigen weiteren Fachs vertreten sein. Es sollen nicht zwei Personen aus dem gleichen Fachgebiet in einer Kommission mitwirken. Ergibt sich im Verfahren eine Besetzung mit zwei Personen aus einem Fachgebiet, ist bei einem Besetzungswechsel den Interessen des Mittelbaus an der Mitwirkung in der Kommission Rechnung zu tragen. In der Gruppe der professoralen Mitglieder können Professor:innen im Ruhestand berücksichtigt werden, sofern sie noch aktiv in der Forschung sind. Außerplanmäßige Professor:innen können in dieser Statusgruppe mitwirken, wenn sie nach § 37 Abs. 4 HessHG mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre beauftragt sind. In Ausnahmefällen kann das auswärtige professorale Mitglied der Kommission auch von einer staatlichen Hochschule ohne universitären Status kommen, wenn die Person über eine Habilitation oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 HessHG verfügt.
- (3) Den Vorsitz der Berufungskommission bestimmt das Dekanat aus dem Kreis der professoralen Kommissionsmitglieder.
- (4) Unter den Mitgliedern der Berufungskommission soll Parität zwischen den Geschlechtern bestehen. Es sollen mindestens zwei Wissenschaftlerinnen in der Berufungskommission vertreten sein, von denen mindestens eine Professorin ist. Weicht das Dekanat von diesen Regelungen ab, so ist dies in schriftlicher Form gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin zu begründen.
- (5) In Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung ist das Zentrum für Lehrer:innenbildung gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 4 HessHG zu beteiligen, wobei es mit zwei Mitgliedern in der Berufungskommission vertreten ist.
- (6) Änderungen in der Zusammensetzung der Berufungskommission im Laufe des Berufungsverfahrens erfordern das erneute Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.
- (7) Es können keine stellvertretenden Kommissionsmitglieder bestellt werden.

§ 6 Befangenheiten

- (1) In allen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Ordnung aufgeführten Berufungsverfahren gilt die Leitlinie Information und Umgang mit Befangenheiten in Berufungsverfahren an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung. Sie orientieren sich an den Befangenheitsregeln der DFG.
- (2) Sowohl bei den Mitgliedern der Berufungskommission als auch bei der Auswahl der Gutachter:innen ist darauf zu achten, dass keine Beziehungen zu Bewerber:innen bestehen, die eine Besorgnis einer Befangenheit begründen. Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn aus persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertung durch die jeweilige Person bestehen.
- (3) Bei Unklarheiten hinsichtlich der Einordnung der Besorgnis der Befangenheit ist das Referat für Berufsangelegenheiten zu kontaktieren.
- (4) Im ersten Auswahlschritt bei der Prüfung, ob die Kriterien der Stellenausschreibung erfüllt werden und welche Personen für das Hearing in Frage kommen, müssen Kommissionsmitglieder bei der Diskussion und Abstimmung über die Bewerber:innen, zu denen eine Befangenheitskonstellation besteht, den Sitzungsraum verlassen. Sollten diese Bewerber:innen nicht für die Hearings berücksichtigt werden, verbleibt das Mitglied für die weitere Arbeit in der Kommission.

§ 7 Hausberufungen

- (1) Mitglieder der eigenen Hochschule können nach § 69 Abs. 6 HessHG nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn ein deutlicher Qualifikationsvorsprung des Mitglieds der Universität Kassel vor den übrigen Bewerber:innen gegeben ist. Wenn eine Hausbewerbung vorliegt und diese Bewerbung weiter berücksichtigt werden soll, weil sich nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen ein deutlicher Qualifikationsvorsprung vor den übrigen Bewerber:innen abzeichnet, ist eine Rücksprache mit dem Referat für Berufsangelegenheiten erforderlich.
- (2) Der in Abs. 1 genannte besondere Begründungszwang gilt auch für Personen, die die für die Berufung als Professor:in erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich an der Universität Kassel erworben haben und zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als zwei Jahre nach ihrer Promotion außerhalb der Universität Kassel wissenschaftlich oder künstlerisch tätig gewesen sind.
- (3) Bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage gemäß § 70 Abs. 3 HessHG soll der:die Bewerber:in an einer anderen als der berufenden Hochschule promoviert haben oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- (4) Die Regelungen zu Hausberufungen gelten nicht für Vertretungsprofessor:innen sowie Gastprofessor:innen, insofern sie Angehörige und nicht Mitglieder der Universität Kassel nach § 37 HessHG sind.

§ 8 Qualifikationsprofessuren

- (1) Bei Qualifikationsprofessuren gemäß § 70 Abs. 3 HessHG oder § 70 Abs. 5 HessHG bezieht sich die Bestenauslese auf einen Personenkreis in der frühen Karrierephase nach der Promotion. Zugelassen werden sollen nur Bewerbungen von Personen, deren Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit

i.d.R. während und nach der Promotion neun Jahre oder nach der Promotion vier Jahre nicht übersteigen. Als Berechnungsgrundlage dient hier der Zeitraum zwischen der Anmeldung zur Promotion (oder der Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Beschäftigung auf einer Qualifikationsstelle, dem Antritt eines Promotionsstipendiums o.Ä.) bzw. der letzten mündlichen Promotionsprüfung (Disputation oder Rigorosum) und dem Ende der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist. Gemäß §§ 70 Abs. 3 S. 3 2. Hs., 70 Abs. 4 S. 2 HessHG wird die o. g. Dauer während und nach bzw. nach der Promotion bei Geburt oder Annahme eines Kindes oder seiner Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel seiner Annahme als Kind um ein Jahr pro Kind verlängert, bei mehreren Kindern höchstens insgesamt zwei Jahre.

- (2) Zeiten nicht-wissenschaftlicher Beschäftigung (z.B. Industriezeiten o.Ä.) sowie Mutterschutzzeiten und tatsächlich in Anspruch genommene Elternzeiten (in Vollzeit bzw. bei Teilzeit anteilig) sind grundsätzlich nicht als Zeiten wissenschaftlicher Tätigkeit im Sinne des § 70 HessHG anzusehen. Auslandsaufenthalte mit bis zu einem Jahr werden bei der Berechnung der Fristen als Zeiten nicht wissenschaftlicher Beschäftigung angerechnet. Bzgl. der Anrechnung weiterer Zeiten in Härtefällen (u.a. Pflege von Familienangehörigen, eigene längere und/oder chronische Erkrankung, Schwerbehinderung) stimmen sich die Berufungskommissionsvorsitzenden einzelfallbezogen mit dem Referat für Berufsangelegenheiten ab.
- (3) Eine Fristüberschreitung von bis zu einem Jahr ohne Nachweis der unter Abs. 2 genannten anrechnungsfähigen Zeiten nicht-wissenschaftlicher Tätigkeit kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in Abstimmung zwischen Berufungskommissionsvorsitz und Referat für Berufsangelegenheiten herbeigeführt werden. Fristüberschreitungen von über einem Jahr führen zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Bewerbungen im weiteren Verfahren.

§ 9 Auswahlprozess vor der externen Begutachtung

- (1) Die Berufungskommission legt unter Berücksichtigung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 68 HessHG bzw. § 70 HessHG und des Anforderungsprofils des Ausschreibungstextes vor Sichtung der eingegangenen Bewerbungen einen Kriterienkatalog fest, ggf. mit Gewichtung der Auswahlkriterien. Es ist zwischen zwingend zu erfüllenden und nicht zwingend vorliegenden Anforderungskriterien zu unterscheiden; auf Erläuterungen im Berufsportal nach § 2 Abs. 6 wird verwiesen. Im Berufsbericht sind die Auswahlkriterien zu dokumentieren. Die Auswahlkriterien müssen im veröffentlichten Anforderungsprofil zum Ausdruck kommen und sind einheitlich für alle Bewerber:innen anzuwenden. Das Prinzip der Bestenauslese ist stets durch den konkreten Ausschreibungstext determiniert. Bei Duo-Bewerbungen sind die Individuen getrennt voneinander zu beurteilen.
- (2) Die Berufungskommission sichtet alle Bewerbungen im Sinne einer Vorauswahl und entscheidet über die Einladung zu einer persönlichen Vorstellung bzw. über den Ausschluss aus dem weiteren Berufsverfahren anhand des festgelegten Kriterienkatalogs. Die Berufungskommission kann bezüglich der Einladung zu den Vorstellungsgesprächen weitere Unterlagen (z. B. ein Konzeptpapier, ausgewählte Veröffentlichungen) anfragen.
- (3) Die persönliche Vorstellung umfasst einen hochschulöffentlichen Probevortrag und ein persönliches Vorstellungsgespräch, welches unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt. Darüber hinaus soll das Abhalten einer Lehrprobe oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Feststellung der pädagogischen Eignung vorgesehen werden. Gemäß den Regelungen im HessHG ist auch die Eignung als Leitungsperson zu bewerten. Die Berufungskommission hat sicherzustellen, dass allen Bewerber:innen vergleichbare Bedingungen gewährt werden.

- (4) Auf individuelle Lebensumstände oder Tätigkeiten, die zu unvermeidbaren Verzögerungen in einer wissenschaftlichen Karriere geführt haben, ist bei Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Leistung Rücksicht zu nehmen. Eine potentialorientierte Beurteilung ist damit sicherzustellen.
- (5) Schwerbehinderte Bewerber:innen sind gemäß § 165 SGB IX zur persönlichen Vorstellung einzuladen, sofern es ihnen nicht offensichtlich an der fachlichen Eignung mangelt. Dies betrifft auch solche Personen, die von der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung vorgeschlagen wurden. Die Nichteinladung ist den Bewerber:innen unverzüglich schriftlich begründet über die Abteilung Personal und Organisation mitzuteilen. Soll eine schwerbehinderte Person bzw. eine gleichgestellte Person vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, ist dies im Vorfeld mit der Schwerbehindertenvertretung abzustimmen. Der Ausschluss von schwerbehinderten oder gleichgestellten Bewerber:innen ist im Berufungsbericht zu begründen und die Zustimmung der Schwerbehindertenvertretung zu diesem Verfahrensschritt zu dokumentieren.
- (6) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gemäß § 10 HGIG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zur persönlichen Vorstellung einzuladen, wenn sie die gesetzlichen oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen. Sollte dies in einem Verfahren nicht möglich sein, bedarf es der besonderen Begründung im Berufungsbericht.
- (7) Insgesamt sollen mindestens vier Bewerber:innen zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden, Ausnahmen sind fachlich zu begründen.
- (8) Für Bewerber:innen ist in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens, die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung per Videokonferenz gegeben. In solchen Fällen soll eine Vorabstimmung mit dem Referat für Berufsangelegenheiten erfolgen.
- (9) Für jede:n Bewerber:in ist in den Sitzungsprotokollen und später im Berufungsbericht anhand der Auswahlkriterien zu begründen und zu dokumentieren, welche Gründe zu der Entscheidung über die weitere Berücksichtigung bzw. den Ausschluss aus dem Verfahren zum jeweiligen Verfahrensschritt geführt haben.

§ 10 Externe Begutachtung

- (1) Nach erfolgter Vorstellung aller eingeladenen Bewerber:innen legt die Berufungskommission die extern zu begutachtenden Bewerber:innen fest und fordert gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 HessHG mindestens zwei vergleichende Gutachten an.
- (2) Die externen Gutachter:innen müssen in ihrem Forschungsgebiet allgemein anerkannt und hervorragend ausgewiesen sein. Als Gutachter:innen kommen berufene Professor:innen an Universitäten oder Forschungseinrichtungen im In- und Ausland in Betracht, die über eine vergleichbare Position wie die zu besetzende Professur verfügen. Mitglieder und Angehörige der Universität Kassel dürfen nicht als Gutachter:innen fungieren. In Ausnahmefällen kann eines der Gutachten auch von einem professoralen Mitglied einer staatlichen Hochschule ohne universitären Status kommen, wenn die Person über eine Habilitation oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 HessHG verfügt. Den Gutachten kommt im Rahmen der externen Qualitätssicherung die Funktion zu, die Qualifikation und die sonstige Befähigung der Bewerber:innen für die zu besetzende Professur differenziert zu beurteilen.

- (3) Bei der Auswahl der Gutachter:innen muss sichergestellt und im Berufungsbericht dargelegt werden, dass Geschlechterparität angestrebt wurde. Die Befangenheitsregelungen nach § 6 sind zu beachten.
- (4) Den Gutachter:innen sind alle für die Begutachtung notwendigen Unterlagen wie der Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen und/oder die von der Berufungskommission weiter angeforderten Unterlagen, der Lehrveranstaltungs- und Publikationsverzeichnisse sowie eine Auflistung der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien mit der Bitte zuzuleiten, ein vergleichendes Gutachten zu erstellen. In den Gutachten sollen Aussagen zur Qualifikation und explizit zur Listenfähigkeit und bei nicht habilitierten Personen zur Habilitationsäquivalenz getroffen werden. Die Gutachten schließen mit einem Reihungsvorschlag der Bewerber:innen.

§ 11 Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission

- (1) Auf Basis der Beratungen der Berufungskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der persönlichen Vorstellung sowie der externen Gutachten stellt die Berufungskommission aus dem Kreis der Bewerber:innen die Berufsungsliste (Berufungsvorschlag) auf. Die vergleichenden Gutachten bieten dabei eine Entscheidungshilfe für die Berufungskommission.
- (2) Die Einholung weiterer Gutachten ist zulässig und kann insbesondere dann empfehlenswert sein, wenn sich Gutachten widersprechen oder inhaltsarm bzw. sehr kurz sind.
- (3) Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten. Eine Einer- oder Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn nicht mehr Bewerber:innen den Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (4) Der zu erstellende Berufsungsbericht enthält die detaillierte Darlegung der Entscheidungsfindung der Kommission und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gutachten sowie die Argumente, die für bzw. gegen eine:n Bewerber:in sprechen. Weicht die Berufungskommission bei Aufstellung der Berufsungsliste von den Ergebnissen der externen Gutachten ab, so ist dies besonders zu begründen. In Bereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sind zudem die durchgeführten Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung von Bewerberinnen im Bericht der Berufungskommission zu dokumentieren.
- (5) Die Berufungskommission beschließt den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung. Das genaue Abstimmungsergebnis (aufgeteilt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen) ist im Berufsungsbericht festzuhalten.

§ 12 Abschluss des Verfahrens im Fachbereich

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet gemäß §§ 39 Abs. 2, 50 Abs. 1 Nr. 6 HessHG auf der Grundlage der Vorbereitung durch die Berufungskommission in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Kommission. Gemäß § 13 Abs. 1 GO-UK wirken administrativ-technische Mitglieder bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge beratend mit. Ein Stimmrecht kann nicht zuerkannt werden.
- (2) Bestehen Vorbehalte gegenüber der vollumfänglichen Passung grundsätzlich berufungsfähiger Personen auf hinteren Listenplätzen und zugleich begründete Erwartungen, dass sich dies noch bis zum Zeitpunkt einer möglichen Ruferteilung verändern kann, kann der Fachbereichsrat einen Vorbehalt (Sperrvermerk) gegenüber diesen Listenplätzen formulieren, der zur Folge hat, dass der

Präsident oder die Präsidentin bei einer Rufabsage der zuvor platzierten Personen vor Ruferteilung Rücksprache zum weiteren Vorgehen mit dem Fachbereich hält. In diese Abstimmung sollte der:die Senatsbeauftragte einbezogen werden.

- (3) Nach der Beschlussfassung im Fachbereichsrat leitet der:die Dekan:in den Vorgang über das Referat für Berufungsangelegenheiten an den Präsidenten oder die Präsidentin weiter zur Vorlage im Senat.

§ 13 Abschluss des Berufungsverfahrens

- (1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 11 HessHG nach Vorlage durch den Präsidenten oder die Präsidentin Stellung, welcher durch den:die Senatsbeauftragte:n in den Senatsitzungen vorgestellt wird. Bestehen beim Senat Vorbehalte gegenüber der Berufbarkeit von Personen auf hinteren Listenplätzen, kann dieser einen Vorbehalt (Sperrvermerk) gegenüber diesen Listenplätzen formulieren, siehe § 12 Abs. 2. Bestehen Vorbehalte aufgrund der Priorisierung von Personen mit gleicher Qualifikation im Sinne des bei Auswahlentscheidungen zu beachtenden Gleichstellungsauftrags nach dem HGIG in Bereichen mit einer Unterrepräsentanz von Professorinnen, kann der Senat eine andere Reihung der Personen auf der Liste vorschlagen oder einen Vorbehalt (Sperrvermerk) formulieren.
- (2) Der Berufungsvorschlag wird zudem der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen der Beteiligung gemäß § 17 HGIG vorgelegt. Der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) ein Widerspruchsrecht gegen einen Berufungsvorschlag zu.
- (3) Nach der Stellungnahme des Senats und der Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über die Ruferteilung gemäß § 69 Abs. 4 S. 4 HessHG. Der Präsident oder die Präsidentin ist bei der Ruferteilung nicht an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge gebunden.
- (4) Im Ruferteilungsschreiben wird die berufene Person gebeten, zur Vorbereitung des Berufungsgesprächs ein Lehr- und Forschungskonzept zu erstellen und die Ausstattungsanforderungen darzulegen. Dieses soll durch die berufene Person mit dem Dekanat und den Beteiligten der Universitätsverwaltung und zentralen Einrichtungen vorab abgestimmt werden.
- (5) Die listenplatzierten Bewerber:innen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin über den weiteren Verlauf des Verfahrens und über ihren Listenplatz informiert.
- (6) Nach Vorlage des Konzepts wird auf dessen Grundlage ein Berufungsgespräch geführt. Das Dekanat nimmt an den Gesprächen teil. Im Anschluss an das Berufungsgespräch wird über das Ergebnis ein Präsidiumsbeschluss herbeigeführt, auf dessen Grundlage der berufenen Person eine Vereinbarung zur Ausstattung des Fachgebiets und ein Gehaltsangebot zugeleitet werden.
- (7) Nach der Rufannahme erfolgt die Ernennung bzw. Einstellung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- (8) Die Absageschreiben an nichtberücksichtigte Bewerber:innen werden durch die Abteilung Personal und Organisation verschickt.
- (9) Im Fall einer Rufabsage entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, wie mit der Berufsliste weiter verfahren wird.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- (2) Für die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung durch Ausschreibung begonnenen Berufungsverfahren gelten die Regelungen der Allgemeinen Hinweise zur Durchführung von Berufungsverfahren vom 09.02.2018 bis zum Abschluss des Verfahrens weiter.